

BGer 8C_235/2022 vom 16. November 2022

Bundesgericht, 2022-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_235_2022

FR: TF 8C_235/2022 du 16 novembre 2022

IT: TF 8C_235/2022 del 16 novembre 2022

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; vgl. BGE 145 V 57 E. 4.2 mit Hinweis).

E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung ist es jedoch nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 i.V.m. Art. 105 Abs. 3 BGG ; vgl. BGE 140 V 136 E. 1.2.1).

E. 1.3

Soweit die Beschwerdeführerin ihrerseits nach Ablauf der Beschwerdefrist erhobene Rüge der Verletzung des verfassungsmässigen Anspruchs auf ein korrekt besetztes Gericht (Art. 30 Abs. 1 BV) mit neuen Tatsachen und Beweismitteln begründet, ist darauf hinzuweisen, dass solche nach Art. 99 Abs. 1 BGG nur so weit vorgebracht werden dürfen, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt. Vorbehalten bleiben Nichtigkeitsgründe, die hier jedoch nicht gegeben sind (vgl. BGE 144 IV 35 E. 2.1; 140 II 141 E. 1.1 ; 136 I 207 E. 5.6; SVR 2019 IV Nr. 42 S. 136 E. 3.1; Urteil 4A_97/2011 vom 22. März 2011 E. 5.5). In der Beschwerde ist darzutun, inwiefern die Voraussetzung für die ausnahmsweise Zulässigkeit neuer Vorbringen gemäss Art. 99 Abs. 1 BGG erfüllt ist (BGE 143 V 19 E. 1.2 mit Hinweisen). Die Verletzung einer kantonrechtlich statuierten Wohnsitzpflicht für Richterinnen und Richter prüft das Bundesgericht nicht von Amtes wegen (vgl. BGE 144 IV 35 E. 2.1; 140 II 141 E. 1.1). Vielmehr hat eine Verfahrenspartei, die vor Abschluss des bundesgerichtlichen Verfahrens einen Grund entdeckt, der ihres Erachtens die Revision des vorinstanzlichen Entscheids begründet, ein Revisionsgesuch bei der Vorinstanz und einen Sistierungsantrag beim Bundesgericht zu stellen (vgl. BGE 147 I 173 E. 4.1.2; 144 IV 35 E. 2.1). Da die Beschwerdeführerin ausdrücklich davon absieht, ist auf ihr diesbezügliches Vorbringen nicht einzugehen (vgl. BGE 138 II 386 E. 5-7; Urteile 1C_552/2020 vom 8. Februar 2022 E. 2.2; 9C_812/2018 vom 11. Juni 2019 E. 1.1.1; 9C_291/2017 vom 18. Dezember 2017 E. 3.1).

E. 2.1

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten (Art. 25 Abs. 1 erster Satz ATSG). Nach Art. 25 Abs. 2 erster Satz ATSG (in der hier anwendbaren, bis Ende Dezember 2020 geltenden Fassung, welche in der Folge in dieser Version wiedergegeben

wird; vgl. dazu: BGE 144 V 210 E. 4.3.1 mit Hinweisen) erlischt der Rückforderungsanspruch mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Es handelt sich um Verwirkungsfristen (BGE 148 V 217 E. 2.1; 146 V 217 E. 2.1; 140 V 521 E. 2.1).

E. 2.2

Ob respektive inwieweit die Rückforderung verwirkt ist, stellt eine vom Bundesgericht frei überprüfbare Rechtsfrage dar (BGE 148 V 217 E. 2.2).

E. 3.1

Strittig ist, ob der Rückforderungsanspruch der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt seiner Geltendmachung bereits verwirkt war. Zu prüfen ist insbesondere, wann die einjährige relative Verwirkungsfrist nach Art. 25 Abs. 2 erster Satz ATSG einsetzte.

E. 3.2

Hingegen sind weder der Umfang des Rückforderungsanspruchs der Mobilier gegenüber dem kantonalen Sozialamt Zug in der Höhe von Fr. 117'326.65 an sich noch der Sachverhalt, wie ihn die Vorinstanz feststellte, weiter strittig.

E. 4

Die Vorinstanz stellte für die Berechnung des Fristenlaufs auf die E-mail vom 8. Juli 2018 ab, mit welcher die Beiständin von A.C. _____, einer Tochter des verstorbenen Versicherten, der Mobilier den Umstand der Auszahlung respektive die Einstellung der Hinterlassenenrente der AHV mitgeteilt habe. Damit habe sich die Beiständin bei der Mobilier informieren wollen, ob auch die von ihr ausgerichtete Waisenrente eingestellt werde. Am Folgetag, so das kantonale Gericht, habe die Mobilier geantwortet, die UV-Rente sei infolge Lehrabbruchs ebenfalls eingestellt worden. Erst am 12. Februar 2019 habe sich die Beschwerdeführerin dann bei der Ausgleichskasse Zug nach den Verfügungen betreffend die Hinterlassenenrenten der AHV erkundigt, die ihr gleichentags zugesandt worden seien. Bei grosszügiger Hinzurechnung einer Abklärungsfrist von drei Wochen, innert der die Mobilier den Rückforderungsanspruch nach Auffassung der Vorinstanz hätte genauer prüfen müssen, habe die relative einjährige Verwirkungsfrist am 1. August 2018 zu laufen begonnen und am 31. Juli 2019 geendet. Da die Mobilier die Rückerstattung in der hierfür nach Art. 3 Abs. 1 ATSV ordnungsgemäss vorgesehenen Form erst am 16. August 2019 verfügt habe, sei die Frist nicht eingehalten worden und ihr Anspruch verwirkt.

E. 5.1

Das Bundesgericht äusserte sich in Bezug auf Art. 25 Abs. 2 erster Satz ATSG jüngst grundsätzlich sowohl zur Frage nach dem Beginn der Verwirkungs- als auch zur Dauer der Abklärungsfrist. Es hielt unter anderem fest, dass die einjährige relative Verwirkungsfrist (vgl. E. 2.1 hiervor) im Zeitpunkt der zumutbaren Kenntnisnahme einsetzen könne. Die Verwaltung solle zwar eine angemessene Zeit für nähere Abklärungen (betreffend Grundsatz, Ausmass oder Adressat) erhalten, wenn und soweit sie über hinreichende, aber noch unvollständige Hinweise auf einen möglichen Rückforderungsanspruch verfüge. Unterlasse sie dies, so sei der Beginn der relativen Verwirkungsfrist auf den Zeitpunkt festzusetzen, in welchem die rückfordernde Behörde ihre unvollständige Kenntnis mit dem erforderlichen und zumutbaren Einsatz derart zu ergänzen im Stande gewesen sei, dass der Rückforderungsanspruch geltend gemacht werden können. Ergebe sich jedoch die

Unrechtmässigkeit der Leistungserbringung direkt aus den Akten, so beginne die einjährige Frist in jedem Fall sofort, ohne dass Zeit für eine weitere Abklärung zugestanden würde (vgl. zum Ganzen BGE 148 V 217 E. 5, insb. E. 5.2.2 mit zahlreichen Hinweisen).

E. 5.2

Indem die Beschwerdeführerin mit E-mail vom 8. Juli 2018 von der an A.C. _____ ausgerichteten Hinterlassenenrente der AHV erfuhr und sie deren Beiständin tags darauf antwortete, die Waisenrente der Unfallversicherung sei ebenfalls eingestellt worden, verfügte sie am 9. Juli 2018 über hinreichende Hinweise für einen möglichen Rückforderungsanspruch. Dies gilt nicht einzig in Bezug auf die Leistungsbezügerin A.C. _____, sondern auch auf die übrigen Hinterbliebenen des Versicherten, da die Ausrichtung von Hinterlassenenrenten der AHV an die weiteren Familienmitglieder bei einer solchen Ausgangslage naheliegend und darum näher zu prüfen ist. Weil die Hinweise zu jener Zeit aber noch unvollständig waren, gewährte die Vorinstanz der Mobiliar eine Frist von drei Wochen für nähere Abklärungen (vgl. E. 4 hiervor). Im oben genannten Leitentscheid sah das Bundesgericht davon ab, die dem Versicherungsträger unter derartigen Umständen zuzugestehende Dauer für weitere Abklärungen, etwa in Bezug auf das konkrete Ausmass der Rückforderung oder die Adressaten der Rentenleistungen, allgemein-abstrakt festzulegen; sie hat mit Blick auf die konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls angemessen zu sein (vgl. BGE 148 V 217 E. 5.2.2; 112 V 180 E. 4b; SVR 2013 IV Nr. 24 S. 66, 9C_454/2012 E. 4, nicht publ. in: BGE 139 V 106 ; SVR 2001 IV Nr. 30 S. 93, I 609/98 E. 2e; Urteil 9C_511/2017 vom 6. September 2017 E. 2). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin gelangt die Art. 53 ATSG zugrunde liegende Revisionsfrist von 90 Tagen (vgl. BGE 143 V 105 E. 2.1) hier nicht analog zur Anwendung. Vielmehr bringt die Beschwerdeführerin keine stichhaltigen Gründe vor, warum im gegebenen Fall eine länger als drei Wochen dauernde Abklärungsfrist Platz greifen soll. Solche Gründe sind denn auch nicht ersichtlich. Die von der Vorinstanz vertretene Auffassung, eine Dauer von drei Wochen sei in der gegebenen Konstellation ausreichend, um die zur Neuberechnung der Komplementärrente nötigen Verfügungen einzuholen und allenfalls weitere Abklärungen hierzu zu treffen, ist im Lichte der einschlägigen Rechtsprechung jedenfalls nicht zu beanstanden.

E. 5.3

Demnach begann die Verwirkungsfrist am 1. August 2018 zu laufen und endete am 31. Juli 2019. Die Rückforderungsverfügung der Beschwerdeführerin (vgl. Art. 49 Abs. 4 ATSG) erging am 16. August 2019, als ihr Rückforderungsanspruch bereits verjährt war. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vgl. E. 1.3 hiervor).

E. 6

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.